

Die schweizerische Gesetzgebung betreffend Viehwährschaft

Autor(en): **Hirzel, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **31 (1889)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



SCHWEIZER-ARCHIV

FÜR

THIERHEILKUNDE.

Redaction: A. GUILLEBEAU, E. ZSCHOKKE & M. STREBEL.

XXXI. BAND.

3. HEFT.

1889.

Die schweizerische Gesetzgebung betreffend Viehwährschaft.

Von Prof. J. Hirzel, Zürich.

Im Jahre 1853 bildete sich unter einer Anzahl schweizerischer Kantone ein Konkordat, welches über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel gesetzliche Vorschriften aufstellte. Es traten demselben bald 15 Stände bei. Eine gewisse Rechtsunsicherheit, die dem Verkehr mit Viehwaare nothwendigerweise innewohnt, machte eine bezügliche Spezialgesetzgebung wünschbar. Dieses Konkordat blieb intakt bis zum Jahr 1881. Von da ab trat die Mehrzahl der Kantone, aus später zu erörternden Gründen, zurück; es wird sich voraussichtlich in kurzer Frist vollständig auflösen. Bestrebungen, die auf eine Vereinheitlichung des Währschaftswesens hinarbeiten, machten sich schon lange Zeit geltend. Sie fanden ihren Ausdruck:

1. Im ersten Entwurf zu einem schweizerischen Obligationenrecht vom 28. Oktober 1869 und 13. Oktober 1872, in welchem ein Abschnitt über Gewährleistung für Mängel des Viehes Platz fand, der beim Pferd 6, bzw. 7 Hauptfehler, beim Rind deren 4 und bei Schaf und Ziege solche festsetzte und dabei gleichzeitig die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes nach römischem Rechtsprinzip gelten liess.

2. Im zweiten Entwurf zum Obligationenrecht vom Jahr 1876 wurden besondere Bestimmungen über Gewähr beim

Viehhandel eingefügt, die in 18 Paragraphen die Verhältnisse regulirten, für das Pferd bloss noch 3 Gewährfehler feststellten — Rotz, Wurm, Dampf —, für das Rind keine solchen mehr annahmen und sich hier auf eine Gewähr beschränkten, die für Schlachtvieh gegeben werden sollte, und die sich auch auf Schweine, Schafe und Ziegen erstreckte.

Dieser Entwurf wurde aber unmittelbar vor Thorschluss aus dem zur Annahme und Wirksamkeit kommenden Obligationenrecht ausgemerzt. Es wird in den Uebergangsbestimmungen zu letzterem, Paragraph 890, gesagt, dass beim Handel mit Vieh hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängeln, die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen, beziehungsweise des Konkordates über die Viehhauptmängel Geltung haben sollen, bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen sein werde.

3. Ein vom 8. November 1882 datirender Entwurf, vom eidgenössischen Justizdepartement vorgelegt, der sich als Bundesgesetz betreffend die Gewähr der Viehhauptmängel beim Handel — Kauf und Tausch — mit Hausthieren betitelt, weicht von den früheren im Wesentlichen darin ab, dass er die Zahl der Gewährsmängel beim Pferd um einen vermehrt — intermittirendes Hinken — die Gewährsfristen kürzt, auf 9 Tage, den Gegenbeweis zulässt, und speziell bestimmt, dass die Haftpflicht auf jene Fälle ausgedehnt werde, wo betrügerische Handlungen vorliegen.

Es ist nicht meine Aufgabe, auf die einzelnen Bestimmungen, wie sie in diesen verschiedenen Arbeiten niedergelegt sind, zurückzukommen; dieselben haben von verschiedenen Seiten eine genaue Darlegung und erschöpfende kritische Sichtung erfahren. Ich möchte vielmehr ein Bild darüber zeichnen, wie zur heutigen Stunde die bezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen liegen. Wir werden da Zuständen begegnen, die es äusserst wünschbar machen, dass Abhülfe sofort geschaffen wird.

Das Währschaftskonkordat besteht heute noch aus den Kantonen: Zürich, Schwyz, beide Basel, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau; dabei ist zu bemerken, dass Appenzell A.-Rh. den Art. 5 des Gesetzes nicht anerkennt, sondern Währschaft auch ausserhalb des Konkordates liegenden Kantonen gibt, insofern letztere Gegenrecht halten.

Die Zahl der, dem Konkordat angehörenden, Kantone hat sich seit dem Jahre 1881 successive vermindert; den Reigen der Austretenden eröffneten auf diesen Zeitpunkt die Kantone Bern und Freiburg. Im ersteren ergab die Volksabstimmung über den Austretungsbeschluss eine ca. fünffache Mehrheit für Annahme desselben. Was ist nun aus den, aus dem Konkordat ausgetretenen Kantonen an Stelle des letzteren getreten?

Im Kanton Freiburg ist seit jener Zeit das konventionelle Währschaftssystem in Anwendung, und zwar in dem Sinne, dass beim Viehhandel nur dann Garantie für verborgene Mängel gegeben wird, wenn ein schriftlicher, in zwei Doppeln ausgefertigter, von beiden Kontrahenten unterzeichneter Vertrag abgeschlossen wurde. Vertragsformulare, die bestimmte Fehler nennen, können von der Staatskanzlei bezogen werden.

Im Kanton Bern ist an Stelle des Konkordates keine neue Bestimmung getreten, es sollen dort einige wenige Rechtshändler, die seit dem Austritt sich entwickelten, nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Obligationenrechtes beurtheilt worden sein.

Im Jahr 1882 sind die Kantone Solothurn, Waadt, Wallis und Neuenburg aus dem Konkordat ausgetreten.

In ersterem ist an die Stelle des Konkordates ein kantonales Gesetz vom 2. Februar 1884 getreten, das lautet: „Beim Handel mit Vieh findet eine Gewährleistung nur in soweit statt, als eine solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.“

Im Waadtland gelten ebenfalls nur durch schriftlichen Vertrag festgestellte Bestimmungen, während nach einer Mittheilung der Staatskanzlei des Kantons Wallis dieser letztere

in der Voraussicht seinen Austritt aus dem Währschaftskonkordat genommen, es komme rasch die Aufstellung eines eidgenössischen Gesetzes. Als modus vivendi haben inzwischen die Konkordatsvorschriften Gültigkeit.

Der Kanton Neuenburg hat konventionelles System mit staatlich festgestellten Vertragsformularen.

Im Jahr 1885 ist Zug aus dem Konkordat ausgetreten, und auch hier gelangen seither die allgemeinen Rechtsnormen, wie sie vorzugsweise in Art. 243 des Obligationenrechtes niedergelegt sind, zur Anwendung.

Der Kanton St. Gallen ist im Jahr 1887 aus dem Konkordat ausgetreten. Auch hier wird beim Handel mit Vieh nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes geurtheilt.

Untersuchen wir nun, wie die Verhältnisse in jenen Kantonen liegen, die nie dem Währschaftskonkordat angehört haben.

Der Kanton Schaffhausen besitzt ein kantonales Währschaftsgesetz, dessen Bestimmungen mit denjenigen des Konkordates identisch sind, ausgenommen Art. 5. Schaffhausen leistet nämlich auch anderen Kantonen und dem Ausland gegenüber Währschaft, vorausgesetzt, dass diese Gegenrecht halten. Diese Bedingung hat schon öfters Anlass zu Streitigkeiten gegeben, indem gegebenen Falles der Nachweis der Gegenrechtsleistung erbracht werden musste. Der Kanton Zürich z. B. leistet dieses Gegenrecht nicht.

Der Kanton Graubünden besitzt in den Art. 345—348 des privatrechtlichen Gesetzbuches besondere Bestimmungen über Viehwährschaft. Wandelung des Kaufvertrages wird begründet beim Vorhandensein von Still- oder Dummkoller, Rotz, Dampf, Perlsucht und Lungenseuche, hingegen ist der Gegenbeweis zulässig, dass der Mangel beim Beginn der zwanzigtägigen Gewährsfrist nicht vorhanden gewesen sei. Auch Bünden leistet andern Kantonen Währschaft, wenn Gegenrecht gehalten wird. Die Untersuchung soll spätestens innert 25 Tagen

nach Vertragsabschluss stattfinden; die Währschaftszeit ist also de facto so lang. Die Garantiepflicht dehnt sich auch aus auf Schlachtvieh, und es ist bei Finnickigkeit vom Verkäufer der Minderwerth des Fleisches zu vergüten.

Die kantonalen Währschaftsbestimmungen in Glarus lauten folgendermassen:

„Wenn einer dem andern ein Haupt Vieh verkauft, welches bei der Schlachtung als finnickig erkannt wurde, so soll der Käufer zwar das Stück Vieh behalten, der Verkäufer aber ist pflichtig, demselben den vierten Theil des Kaufpreises zu ersetzen, welchen Ersatz dann der Verkäufer wieder bei dem zu fordern hat, der ihm das Haupt Vieh verkauft hat. Dieser Rückgriff hat aber in beiden Fällen nur statt, wenn Jahr und Tag noch nicht verflossen sind.

„Hirnwüthiges umgehendes Vieh entweder auf Jahrmärkte zu treiben oder sonst zu verkaufen, ist bei 35 Franken Busse auf jedes Stück verboten, auch soll der Verkäufer dasselbe zurücknehmen und die aufgelaufenen Kosten ersetzen.

„Wenn einer dem andern ein Haupt Vieh als tragend verkauft und dasselbe dann auf angegebene Zeit nicht an Nutzen geht, so soll der Verkäufer für jede Woche dem Käufer 7 Franken bezahlen.

„Wenn einer in unserem Land ein Pferd für gesund und gerecht verkauft, innert 4 Wochen sich aber zeigen würde, dass solches eines der vier Hauptgebrechen, als stettig, spettig, dämpfig oder krämpfig an sich hätte, so ist der Verkauf ungültig und der Verkäufer pflichtig, solches wieder zu Handen zu nehmen und dem Käufer die Loosung zurückzustellen. — Für alle übrigen Gebrechen oder Laster hat gar keine Nachwähr statt.“

Der Kanton Genf hat ein Währschaftsgesetz vom 2. April 1859, das bei vierzig tägiger Währschaftsfrist als Mängel benennt: periodische Augenentzündung, Epilepsie, Rotz, Wurm, Lungenseuche und Phtysis pulmonaire. Alle andern Fälle haben 15 Tage Frist. Die Frist wird um einen Tag ver-

längert, wenn das Thier vom Käufer an einen Ort geführt wird, der mehr als vier Schweizerstunden vom Domizil des Verkäufers entfernt ist. Die Untersuchung wird von einem bis drei Experten vorgenommen. Der Verkäufer ist von der Haftpflicht dispensirt, wenn bezüglich Rotz und Wurm beim Pferd bewiesen werden kann, dass seit der Lieferung ein Kontakt mit Thieren stattgefunden, die an der betreffenden Krankheit litten.

Auch Uri hat kantonale Bestimmungen, die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammen. Art. 179 Landbuch: „Als Hauptlaster oder Fehler beim Pferd sind folgende erklärt: dämpfig, stettig, faul, hauptmüdig und mönig. Wenn also ein Pferd einen der gemeldeten Hauptfehler hat und es innert Monatsfrist abgeht oder der Fehler entdeckt wird, so soll es dem Verkäufer abgehen oder ihm zurückgestellt werden mögen, mit Vorbehalt jedoch allfällig beim Verkauf gemachter Bedingungen, welche gerichtet werden sollen. (Landsgemeindeerkenntniss 1763.) Wenn ein verkauftes Rindvieh finzig oder faul gefunden würde innert Monatsfrist, solle es auch dem Käufer wieder zufallen und er es zurücknehmen müssen, nach Monatsfrist aber nicht mehr, doch auch mit Vorbehalt allfälligen Anbedings wie im obigen Artikel. Gegen Fremde soll es gehalten werden wie ihre Staaten oder Regierungen es gegen die unserigen hierin falls halten.“

Das Viehwährschaftsgesetz im Kanton Luzern vom 16. September 1867 lautet: „Bei dem Handel um Vieh aller Art, auch beim Handel um Pferde findet wegen Gebrechen oder mangelnden Eigenschaften nur insoweit Gewähr statt, als zwischen den Vertrag schliessenden Theilen eine solche verabredet wird.“

Der Kanton Nidwalden hat einen Gesetzesartikel, der vom finnigen Fleisch handelt, er heisst: „Wenn Einer ein Stück Vieh metzgete oder eines hätte und er besorgte, dass es faul und finzig wäre, der mag es schlachten und an die Winden aufhenken und durch die ordentlichen Metzger zu

Stans besichtigen lassen, die dann bei Eiden darum erkennen sollen, ob solches faul, fininig oder gesund seie. Wann dann ein Haupt Vieh an den Wänden und Fleisch fininig und faul erfunden wurde, mag solches dem Verkäufer (oder wo es einem worden), wann es unter eines halben Jahres-Tagfrist geschieht, wieder hinter sich gegeben werden. Im Fall aber solches allein an Lungen und Lebern fininig, faul oder presthaft wäre, soll ein solches Vieh nicht mehr rückfällig sein, sondern dem Käufer allein dafür 4 Fr. abgezogen werden, jedoch soll der Käufer dem Verkäufer das Gerieb zu überschicken schuldig sein, wenn er ihm die Kronen abziehen wollte.“

Der Kanton Obwalden hat ein sorgfältig ausgearbeitetes Währschaftsgesetz, datirt vom 11. September 1876, das zum ersten bestimmt, dass eine allgemeine Haftpflicht für verborgene Fehler innerhalb der Verjährungsfrist — 90 Tage — bestehe, vorausgesetzt, dass der Käufer solche Mängel bei der Uebergabe des Thieres nicht gekannt hat oder bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen musste. Im Weitern nennt das Gesetz an Gewährsmängeln beim Pferd: schwarzer Staar 7 Tage Frist, Rotz, verdächtige Druse, Dampf 14 Tage, Dummkoller- und Steinkrankheit 21 Tage, Mondblindheit 42 Tage; beim Rind: Rinderpest 7, Lungensucht 14, Lungenseuche 42 Tage. Die Untersuchung darf nach 48 Stunden nach Ablauf der Währschaftsfrist statthaben, die letztere beginnt mit dem Tag nach der Uebergabe. Einer der zwei Sachverständigen muss Thierarzt sein. Bei Schlachtvieh erfolgt Ersatz des Minderwerthes. Gegenüber andern Kantonen und Staaten besteht das Prinzip des Gegenrechtes.

Der Kanton Tessin gibt in seinem Civilgesetzbuch vom 15. November 1882 ebenfalls Vorschriften über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel gibt. Gewährsmängel sind: a) beim Pferd: 1. Dampf, 2. Rotz, 3. Stätigkeit, 4. chronisches Hinken, 5. Mondblindheit; b) beim Rind: 1. chronischer Husten (Perlsucht), 2. Blutharnen, 3. chronisches Hinken,

4. Bösartigkeit und 5. Fallsucht. Die Gewährszeit beträgt überall 40 Tage.

Es ist aus dem Angeführten ersichtlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche in unserm kleinen Lande das Viehwährschaftswesen reguliren sollen, ungemein zahlreich, vielgestaltig und verschieden sind. Rekapituliren wir, so finden sich heute noch 7 Kantone und Halbkantone: Zürich, Schwyz, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau im Konkordat. Vier der ausgetretenen Kantone: Freiburg, Solothurn, Waadt, Neuenburg haben an Stelle des Konkordates konventionelles Währschaftssystem eingeführt. In weiteren drei ausgetretenen Kantonen: Bern, St. Gallen und Zug werden bezügliche Rechtsstreitigkeiten nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes geschlichtet; im Wallis wird trotz Austrittes aus dem Konkordat noch nach den Bestimmungen desselben vorgegangen. Die neun, nie zum Konkordat gehörenden Kantone: Schaffhausen, Graubünden, Glarus, Genf, Uri, Luzern, Nidwalden, Obwalden und Tessin haben kantonale Bestimmungen, von denen einzelne zum Mindesten auf der Höhe des Konkordatsgesetzes stehen (Schaffhausen, Bünden, Genf und Tessin, besonders Obwalden), deren andere einfach konventionelle Währschaft vorschreiben (Luzern), und deren dritte (Glarus, Uri, Nidwalden) noch auf Anschauungen über das Wesen der Thierkrankheiten fussen, die in's vorige Jahrhundert zurückdatiren. Ein Konkordatskanton (Appenzell A.-Rh.) gibt bei Zusicherung von Gegenrecht auch andern Kantonen Währschaft; ebenso verfahren Schaffhausen, Graubünden, Uri, Obwalden.

Dass bei diesem Chaos verschiedener Rechtszustände die Rechtssicherheit in hohem Masse leiden muss, ist wohl als selbstverständlich anzusehen, und die Frage, ob eine einheitliche Regulirung dieser Verhältnisse angezeigt wäre, steht wohl ausser aller Diskussion. Anders gestaltet sich allerdings die Frage nach dem „Wie“ dieser Lösung.

Untersuchen wir vorerst, ob es rathsam wäre, jegliche

Spezialgesetzgebung über die vorwüfliche Materie zu unterlassen, so muss es uns in erster Linie auffallen, dass in allen uns umgebenden Ländern, die Thierzucht und Thierhandel treiben, heute noch spezielle Bestimmungen bestehen, welche den Verkehr mit Hausthieren ausserhalb die Normen des gemeinen Rechtes stellen.

Es ist meine, durch Erfahrungen der letzten Zeit gestützte Ueberzeugung, dass, wenn im Handel mit Hausthieren die allgemeinen Grundsätze des schweizerischen Obligationenrechtes allein Geltung haben, die Zahl der Prozesse eine grössere wird, das Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt und sich kostspieliger gestaltet, weil es durch die Spezialvorschriften eines bestimmten Gesetzes nicht limitirt wird. Es wird so kommen müssen, dass jeder Fehler am Thier, selbst der geringfügigste, Gegenstand einer Rechtsklage werden kann, und wenn bis zur Stunde in jenen Kantonen, in welchen nach dem Obligationenrecht geurtheilt wird, die Zahl der Prozesse verhältnissmässig gering war, so ist dies gewiss eher durch den Umstand zu erklären, dass die Kenntniss der Möglichkeit, dieses Verfahren einschlagen zu dürfen, noch nicht allgemein verbreitet ist.

Wenn die Frage absolut verneint werden muss, dass die allgemeinen Rechtsbestimmungen beim Viehhandel Geltung haben sollen, so ist nunmehr der zweite Fall in's Auge zu fassen:

Soll auf Grundlage des vom Justizdepartement vorgelegten Entwurfes von 1882 ein Spezialgesetz mit normirten Gewährsmängeln geschaffen werden? Da ein solches Gesetz im grossen Ganzen die gleichen Grundprinzipien zur Geltung bringen müsste, wie sie im Konkordat niedergelegt sind, so muss in erster Linie untersucht werden, welches die Ursachen des Zerfalles dieses letzteren gewesen sind und noch sind.

In erster Linie waren die zu langen Gewährsfristen dazu angethan, den Verkäufer zu schädigen, indem für gewisse Fälle die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, dass innert der

bestimmten Zeit ein Währschaftsmangel zur Entwicklung gelangte.

Zweitens war es die unbestimmte Fassung und desswegen die Schwierigkeit der Feststellung des Begriffes der einzelnen Gewährsmängel, welche die Ausführung des Gesetzes vielfach erschwerten. Es ist hier in erster Linie zu nennen der unglückliche Mangel „Abzehrung in Folge Entartung der Brust- und Hinterleibsorgane“, bei welchem vielfach eine Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse schwer war. Die Beantwortung der Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen allfälligen Entartungen und vorhandener Abzehrung bestehe, ist oft unmöglich. Der Begriff des Abgezehrtseins ist ein sehr dehnbarer, und was alles unter Entartung der inneren Organe zu verstehen sei, hängt zu sehr vom individuellen Ermessen des einzelnen Experten ab.

Es war daher gar nicht anders möglich, als dass in vielen Fällen ein bestimmtes Urtheil im Leben des betreffenden Thieres nicht gestellt werden konnte; zur endgültigen, oftmals noch schwierig genug sich gestaltenden Feststellung des Thatbestandes war daher vielfach die Vornahme der Sektion nöthig. Dass das nicht im Interesse der Parteien liegt, ist einleuchtend.

Drittens hat sich der schädigende Einfluss des Währschaftskonkordates vielfach in der Weise geltend gemacht, dass der Käufer, namentlich der kleine Mann, der im Handel Ungeübte, in gutem Vertrauen darauf, dass er ein Thier mit Währschaft kaufe, hereinfiel. Anstatt dem Kaufabschluss eine möglichst genaue Untersuchung des betreffenden Objektes vorausgehen zu lassen, verliess er sich auf sein gutes Recht, um nachträglich zu seinem Schaden einzusehen, dass das betreffende Thier an einem, den Werth vermindernden Uebel leide, das nicht als eigentlicher Währschaftsmangel sich erwies!

Viertens gab die Art und Weise der Feststellung des Thatbestandes in einzelnen Fällen nicht mit Unrecht Veranlassung zur Klage. Dass das Gutachten der Sachverständigen immer als unbedingt massgebend betrachtet werden

musste, war unrichtig; eine Oberexpertise soll wie im Allgemeinen auch hier zulässig sein.

Ein fünfter Punkt scheint wiederum der Erwähnung werth zu sein. Bei der Anhebung eines Währschaftsstreites, namentlich aber beim Eintritt einer tödtlich verlaufenden Erkrankung innert der Währschaftsfrist, wusste der routinirte Händler vielfach den Verkäufer vor dem endgültigen Urtheil der Sachverständigen dazu zu bringen, ihn in mehr oder weniger beträchtlicher Weise schadlos zu halten. Der Hauptgrund, durch welchen das Konkordatsgesetz unpopulär geworden ist, scheint mir aber zu liegen in den Bestimmungen desselben betreffend das Schlachtvieh. Die Interessen des, Vieh zum Schlachten verkaufenden Landwirthes werden mit Bezug hierauf unendlich vielfältiger berührt, als dies durch alle anderen Bestimmungen des Währschaftsgesetzes geschieht.

Jede Veränderung des Fleisches, die dessen Werth vermindert, fällt zu Lasten des Verkäufers. Es ist dies für den Letzteren um so drückender, weil auch hier dieselben — für diese verschiedenen Krankheiten viel zu langen — Gewährsfristen gelten, wie sie für die speziellen Mängel normirt sind.

Die Verschiedenartigkeit in der Durchführung der Fleischschau erzeugt bei der Behandlung dieser Fälle ganz krasse Gegensätze. Allerdings sieht Art. 10 des schweizerischen Viehseuchengesetzes und Art. 80 seiner Verordnung eine sanitärische Kontrolle des Schlachtviehes vor, aber eine einheitliche Regulirung dieser Verhältnisse liegt noch in weitem Felde. Der sehr strengen Fleischschau des Kantons Zürich steht in einzelnen Kantonen eine sehr laxe, in andern gar keine Kontrolle der Fleischwaaren gegenüber. Einheitliche Regulirung einer für alle Fälle verbindlichen Währschaftspflicht beim Schlachtvieh hat zur nothwendigen Voraussetzung einheitliche Bestimmungen über die Fleischschau.

Fragen wir uns nun, ob der vorliegende Entwurf eines Währschaftsgesetzes die Einwände, die gegen das Konkordats-

gesetz mit Recht gemacht werden, widerlegt. In seiner jetzigen Form ist dies gewiss nicht der Fall.

Der Währschaftsmangel: „mit Unterbrechung eintretendes Hinken in Folge eines alten Uebels“ beim Pferd ist so allgemein gefasst, dass er allein zu einer ganzen Reihe von Streitigkeiten Veranlassung gäbe.

Warum nur „pfeifender Dampf“ und nicht auch die anderen häufigeren und wichtigeren „Dampfarten“ Währschaftsmängel sein sollen, ist nicht einzusehen.

Der ominöse Währschaftsmangel „Abzehrung“ beim Rind ist mit Recht fallen gelassen worden; er wird hoffentlich nie mehr in Frage kommen. Die Lungenseuche, als eine bei uns immer aus dem Ausland importirte Krankheit ist um so eher ausgemerzt worden, weil durch das Seuchengesetz hier die Entschädigungspflicht des Staates festgestellt ist.

Der Handel mit Rindvieh tritt in unserem Lande gegenüber demjenigen mit Pferden weitaus in den Vordergrund; für diesen Handel wollen selbst die Anhänger eines, spezielle Mängel nennenden Gesetzes keine solchen mehr; ich denke nicht, dass die Suche nach neuen Mängeln, wie sie von der kantonalen Delegirtenversammlung Zürichs angeregt wurde, von Erfolg begleitet sei. Es würde sich somit bezüglich des Handels mit Rindvieh die bestehende Kontroverse von selber lösen.

Mit Bezug auf das Schlachtvieh ist eine bedeutende Verbesserung gegeben in der auf fünf Tage limitirten — immer noch zu langen — Gewährfrist, aber die übrigen Unzukömmlichkeiten, wie sie oben geschildert, werden in genau derselben Art fortexistiren.

Auch die unter 3, 4 und 5 angeführten Verhältnisse werden unter der Herrschaft eines neuen Gesetzes fortwirken.

Und wenn schliesslich in Art. 20 des Entwurfes gesagt wird, dass das Vorhandensein des Mangels innert der Gewährzeit die Vermuthung des Vorhandenseins bei der Uebergabe allerdings begründe, der Gegenbeweis jedoch zulässig

sei, so scheint mir diese Einräumung den Werth des Gesetzes zu einem durchaus illusorischen zu machen; es wäre damit einer ungebührlichen Verschleppung fast sämtlicher aus Viehverkehr sich ergebender Rechtshändel Thür und Thor geöffnet.

Der grösste Vorzug des vorstehenden Entwurfes besteht wohl in der Feststellung der Gewährsfrist für die für das Pferd geltenden Mängel auf neun Tage.

Wir kommen somit zum dritten Wege, auf welchem die Lösung der vorwürfigen Frage versucht werden kann. Es besteht derselbe in der Schaffung eines Gesetzes, welches das sogenannte konventionelle Währschaftssystem stipulirt. Es ist der Standpunkt, der diesem Wege huldigt, als derjenige der Opportunität bezeichnet worden.

Wenn ich im Vorausgegangenen versuchte, sachliche Gründe zu Gunsten des konventionellen Systemes zu nennen, so glaube ich immerhin, dass es ebenso angezeigt ist, darauf hinzuweisen, welcher Art die Erfahrungen sind, die man in jenen Kantonen macht, die seit ihrem Austritt aus dem Konkordat oder von jeher konventionelles System hatten. Es ist hierbei zu berichtigen, dass auch der Kanton Bern durch Gesetz vom 13. Mai 1881 konventionelles System mit schriftlichem Vertrag einführte.

Diese Erfahrungen nun beweisen, dass man in den westschweizerischen Kantonen: Waadt, Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg mit diesem System vorzüglich fährt und keine Aenderung will. Es ist mir nicht eine Stimme zu Ohren gekommen, die Gegentheiliges sagte. Ein Spezialgesetz mit normirten Gewährsmängeln würde voraussichtlich einem Referendumsbegehren rufen, der Ausgang wäre zum Mindesten unsicher. Wenn man es nun für opportun erachtet, durch ein Gesetz, welches das konventionelle System einführt und das gewiss ungefährdet bliebe, einerseits die jetzige kantonale Wirthschaft aufzuheben und doch dabei zu verhindern, dass das allgemeine Recht in dieser Materie Platz greift, dann ist wohl dieser

Standpunkt ein berechtigter. Zeigt sich in der Folge doch die Wünschbarkeit der Feststellung bestimmter Gewährsmängel, so wird dem weitem Ausbau dieses schweizerischen Gesetzes nichts im Wege stehen.

Die Ausführung des Projektes sollte in der Weise möglich sein, dass ein Bundesgesetz als Hauptsatz feststellt:

Im Handel mit Vieh wird keine weitere Nachwährschaft geleistet, als wie sie zwischen den beiden Kontrahenten in schriftlichem Vertrag festgestellt wird.

In weiterer Ausbauung des Gesetzes wäre festzusetzen, dass dort, wo nichts anderes bestimmt wird, beziehungsweise bestimmt werden musste (Gewährleistung für Trächtigkeit, Milchergiebigkeit), die Gewährfrist für die im Verträge genannten Mängel neun Tage nicht überschreiten dürfe; dass das Rechtsverfahren ein summarisches und das Gutachten der Sachverständigen nicht ein durchaus bindendes sein müsse.

Im Weiteren wäre es durchaus wünschenswerth, ein einheitliches Vertragsformular gesetzlich festzustellen. Der von Bern aus gemachte Vorschlag, ein solches Formular in Gestalt eines dem Gesundheitsschein angehängten dritten Talons zu schaffen, verdient alle Berücksichtigung.

Durch ein derartiges einheitliches Formular wäre es möglich, den weniger routinirten Käufer vor einem, den Vertrag zu eigenen Gunsten aufsetzenden Käufer zu schützen.

Speziell im Verkehr mit Schlachtvieh würde sich der Landwirth bei diesem Verfahren besser befinden, als bis anhin. Das Währschaftsgesetz macht ihn in allen Fällen, oft in übermässiger Weise, verantwortlich; bei konventionellem System wäre er es nur, wo ein Vertrag vorliegt.

Bei eigentlichem Schlachtvieh werden körperliche Veränderungen gewiss nur in seltenen Fällen einen grossen Minderwerth des Fleisches bedingen, man entlaste daher den Landwirth in dieser Richtung; bei heruntergekommener Waare,

alten Kühen etc. weiss und sieht der Metzger, was er kauft, und soll er auch das allfällige Risiko tragen.

Der Haupteinwand gegen eine derartige Regulirung der Frage wird wohl von juridischer Seite kommen. Ob der Erlass eines Gesetzes, das eigentlich nur etwas Negatives bestimmt, und das in jenem Fall, wo von den Verkehrenden kein schriftlicher Vertrag eingegangen wird, diese ihres allfälligen Rechtes beraubt, zulässig ist, darüber wird wohl disputirt werden. Weil aber in der Fragestellung des Justizdepartements diese Möglichkeit vorausgesetzt wird, weil eine Anzahl Kantone seit Jahren eine auf dieser Anschauung fussende Gesetzgebung besitzen, so wird an deren Zulässigkeit kaum zu zweifeln sein. Wenn eine derartige Gesetzgebung es erreicht — und sie wird das erreichen — dass die Gelegenheit zur Anhebung von Prozessen eine weniger häufig gegebene ist, so wird das ihr grösster Vortheil sein.

Das Resorcin in der Thierheilkunde.

Von J. Ehrhardt, I. klin. Assistent an der Thierarzneischule Zürich.

Das Resorcin ist zuerst von Hlasiwetz und Barth gegen 1860 aus verschiedenen Harzen, namentlich vom Galbanum, durch Einwirkung schmelzender Alkalien auf dieselben entdeckt worden.

Dasselbe kann nunmehr aber auch synthetisch dargestellt werden. —

Es existiren hauptsächlich drei Sorten, die sowohl in Bezug auf Zusammensetzung (Verunreinigung) als Wirkung variiren.

Das reine Resorcin besitzt die Formel: $C_6H_4(OH)_2$, ist kristallinisch, weisslich, leicht löslich in Wasser (80 : 100), überhaupt in allen Flüssigkeiten löslich, ausser Chloroform und Schwefelkohlenstoff; ebenso mischt es sich leicht in frischer Butter, Vaseline, Lanolin etc. Wässerige Solutionen nehmen unter Einwirkung von Luft und Licht eine bräunliche Farbe an. Das reine Resorcin ist neutral, besitzt einen süsslichen